Die Krisis in der Stickerei-Industrie und die Vorschläge zu ihrer Bekämpfung.

Von Dr. **Bruno Pfister**, Sekretär des Kaufmännischen Directoriums in St. Gallen.

Einleitung.

	Seite
I. Ergebnisse der Stickereistatistik pro 1920.	158
1. Maschinen	159
2. Personen	159
II. Folgen der Krisis	160
III. Vorschläge zur Bekämpfung der Krisis	163
1. Valutazuschläge und Valutarückvergütungen	164
2. Produktive Arbeitslosenfürsorge	165
3. Produktionsprämien für die Handmaschinenstickerei	166
4. Die Stickerei-Kreditgenossenschaft	168
5. Die Darlehenskasse für die Stickerei-Industrie	169
6. Staatliche Produktionsbeiträge	171
IV. Ergebnis	172

Einleitung.

Trotz den zahllosen Einschränkungen und Hemmungen, die allen Gruppen unserer einheimischen Volkswirtschaft während der Kriegszeit mehr oder weniger beschieden waren, und trotzdem ohne Zweifel die bis in die letzten Jahre hinein grösste schweizerische Exportindustrie, die Stickerei, im Verein mit den Uhren und der Seide, am empfindlichsten unter dem System der kriegswirtschaftlichen Massnahmen (S. S. S.-Bestimmungen) zu leiden hatte, muss heute rückblickend gesagt werden, dass unser Stickerei-Export mit verhältnismässig guten Aussichten in die Übergangs- und Friedenswirtschaft eintreten konnte. Sowohl in den Kriegsjahren selbst, als auch nach dem Waffenstillstande war der Geschäftsgang ein relativ befriedigender, teilweise sogar von kurzperiodigen guten Konjunkturen begünstigt. Die Erklärung für diese an sich erfreuliche Erscheinung ist wohl in der Hauptsache darin zu suchen, dass die für St. Gallen in Betracht fallende ausländische Konkurrenz, d. h. Plauen im Vogtland und St. Quentin und Umgebung in Frankreich, zur Kriegszeit vollständig lahmgelegt, und nach eingetretener Waffenruhe begreiflicherweise nicht imstande war, sofort das Geschäft im alten Umfange wieder aufzunehmen. Jedenfalls hatte man damals in massgebenden Kreisen des ostschweizerischen Industriegebietes das Gefühl, den Tiefstand und mit ihm das Schlimmste glücklich überwunden zu haben. Diese zuversichtliche Beurteilung der geschäftlichen Aussichten blieb so bis in den Herbst 1920. Mit dem Einsetzen der Valutastürze in früher bedeutenden Absatzgebieten und dem dadurch begünstigten Wiedereinsetzen der ausländischen Konkurrenz (inzwischen neben Plauen und St. Quentin ganz besonders auch Vorarlberg) trat indessen damals sozusagen von einem Monat zum andern eine Stagnation ein, aus der sich in der Folge die an Ausmass und Dauer grösste Depression entwickeln sollte, von der die ihrer Natur nach krisengewohnte Stickerei-Industrie je heimgesucht worden ist, und die auch heute noch — Mitte 1922 — ohne irgendwelche zuverlässige Anhaltspunkte für eine bevorstehende Wendung zum Bessern auf dem gesamten Wirtschaftsleben der Ostschweiz lastet. Die praktischen Auswirkungen dieser Krisis in Kürze zu beleuchten und die bis heute vorgeschlagenen Mittel zu ihrer Bekämpfung und Behebung mit gedrängten kritischen Bemerkungen zu würdigen, soll in den nachfolgenden Ausführungen versucht werden. Zunächst aber mögen einige statistische Angaben, die der vom Kaufmännischen Directorium im Jahre 1920 neuerdings durchgeführten und bisher noch nicht publizierten Industriestatistik entnommen sind, über die technischen Produktionsmittel der Stickerei und die in ihrem Dienste stehenden Anteile der ostschweizerischen Bevölkerung orientieren. Nur auf Grund dieses Materials wird es auch möglich sein, die wirtschaftliche Notlage dieser Landesgegend zu ermessen und im Vergleiche zu derjenigen anderer einheimischer Industriegebiete richtig einzuschätzen.

I.

Ergebnisse der Stickereistatistik pro 1920.

Der *Standort* der schweizerischen Stickerei-Industrie, deren nachweisbarer Anfang in der Handelsstadt St. Gallen bis auf die Mitte des 18. Jahrhunderts zurückgeht, umfasst in seinem Kern das Gebiet der Kantone *St. Gallen, Thurgau und Appenzell beide Rhoden*, erstreckt sich sodann, an Intensität der beteiligten Produktionsfaktoren wesentlich abnehmend, auf die *Kantone Zürich, Glarus, Schwyz und Aargau*, um schliesslich seine Vorposten bis in die Kantone *Graubünden, Luzern und Baselland* vorzuschieben. Die Stickerei-Industrie ist somit in 10 Kantonen vertreten,

Über die technischen Produktionsmittel und die in ihrem Dienste stehenden Bevölkerungsanteile orientieren die nachfolgenden Zusammenstellungen:

1. Maschinen.

Kantone	Handstickmaschinen	Schifflistickmaschinen	Total
St. Gallen	4.964	2.983	7.947
Appenzell	1.911	222	2.133
Thurgau	751	1.628	2.379
	7.626	4.833	12.459
Übrige Kantone .	337	283	620
Total	7.963	5.116	13.079

Dazu kommen die Maschinenbestände der *Kettenstich-* und *Lorrainestickerei* mit 921 und 1107, oder zusammen *2028* Spezialmaschinen.

Es standen somit im Jahre 1920 der Stickereiindustrie im gesamten zur Verfügung:

7.963 Handstickmaschinen;
5.116 Schifflistickmaschinen;
2.028 Spezialmaschinen;
Total 15.107 Stick- und Spezialmaschinen.

2. Personen.

Eine Zusammenstellung sämtlicher in der Stickerei-Industrie tätigen Personen, d. h. kaufmännisches Personal und technische Haupt- und Hilfskräfte, inbegriffen die Heimarbeit, ergibt folgendes Bild:

Kantone	Kaufm. Personal	Arbeiter	Total
St. Gallen	3.280	35.330	38.610
Appenzell	546	10.709	11.255
Thurgau	278	5.607	5.885
	4.104	51.646	55.750
Übrige Kantone. .	37	931	968
Total	4.141	52.577	56.718

Davon sind hausindustriell tätig:

St. Gallen	10.015
Appenzell	5.551
Thurgau	1.016
	16.582
Übrige Kantone	68
Total	16.650 Personen.

Das mechanisch hergestellte Stickereiprodukt verlässt die Stickmaschine in rohem Zustande und muss deshalb, vor Erlangung seiner Konsumfähigkeit, eine Reihe von Veredlungsprozessen durchmachen, die von den *Hilfsindustrien* oder gebräuchlicher gesagt der *Ausrüsterei* (Sengerei, Bleicherei, Färberei, Appretur, Mercerisation und Ätzerei) besorgt werden. In diesen Hilfsindustrien, deren Standortgebiet naturgemäss mit demjenigen der Hauptindustrie zusammenfällt, waren im Erhebungsjahre unserer Statistik *5.107* Personen beschäftigt. Neben der Ausrüsterei fallen schliesslich noch die sogenannten *Rohstoffindustrien* oder Spinnerei, Zwirnerei und Weberei in Betracht, welche der Stickerei zum Teil, neben Bezügen aus dem Ausland (hauptsächlich England), ihre unentbehrlichen Rohstoffe, d. h. Stickgarne und Stickböden liefern. Selbstredend arbeiten diese Produktionszweige nicht ausschliesslich für die Stickerei, doch darf gesagt werden, dass deren Geschäftsgang nicht unwesentlich von demjenigen der Stickerei beeinflusst wird. Ferner ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Produktionsstätten der in Frage stehenden Rohstoffindustrien nur zum Teil im optimalen Standortgebiet der Stickerei liegen. Immerhin weist die Statistik für die Kantone St. Gallen, Appenzell und Thurgau zusammen *10.295* Personen auf, die im Dienste der Spinnerei, Zwirnerei und Weberei stehen.

Es waren somit im gesamten im Jahre 1920 in der Stickerei direkt oder indirekt tätig:

Hauptindustrie. . . .	56.718
Hilfsindustrien. . . .	5.107
Rohstoffindustrien . .	10.295
Zusammen	72.120 Personen.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Stickerei und ihrer Hilfs- und Rohstoffindustrien für die Ostschweiz ergibt sich, zahlenmässig ausgedrückt, aus einer Gegenüberstellung der in ihnen tätigen Personen mit den Bevölkerungsbeständen ihres Standortgebietes. Wir benützen für diese die Ergebnisse der letzten Volkszählung und ziehen nur die eigentlichen Stickereikantone in Betracht:

Kantone	Gesamtbevölkerung	Davon in der Stickerei und ihren Hilfs- u. Rohstoffindustrien tätig	In Prozenten der Gesamtbevölkerung
St. Gallen	295.000	47.727	16,18
Appenzell	70.000	14.342	20,49
Thurgau	136.000	9.083	6,68
Total	501.000	71.192	14,20

II.

Folgen der Krisis.

Die Einwirkungen der Kriegsverhältnisse und die darauf zurückzuführende, in der Einleitung bereits angedeutete, herrschende Krisis haben in der Stickerei Erscheinungen ausgelöst, die heute in ihren endgültigen Folgen noch kaum überblickbar sind.

Für den Absatz ihrer Produkte beinahe ausschliesslich auf das Ausland angewiesen, stand die Stickerei bis ins Jahr 1920 hinsichtlich Ausfuhrwert an der Spitze sämtlicher schweizerischen Exportindustrien. Ein Vergleich mit den Uhren, der Seide und den Maschinen im letzten Friedensjahr mag dies belegen:

	Uhren	Seide	Maschinen	Stickereien
	Wert in Millionen Franken			
1913:	183	21	99	215
				($^1/_6$ des Gesamtexportwertes)

und in den beiden letzten, von der offiziellen Handelsstatistik bearbeiteten Jahren:

	Uhren	Seide	Maschinen	Stickereien
	Wert in Millionen Franken			
1920:	326	711	281	411
			($^1/_7$ des Gesamtexportwertes)	
1921:	118	259	182	146
			($^1/_{11}$ des Gesamtexportwertes)	

Seit Kriegsausbruch ist der handelsstatistische Ausfuhrwert der Stickereien einerseits in seinem Verhältnis zum schweizerischen Gesamtexport fortwährend gesunken, und anderseits im Jahre 1920 von demjenigen der Seide zum ersten Male und gleich um 300 Millionen übertroffen worden.

Noch augenfälliger werden die Folgen der eingetretenen Depression veranschaulicht durch das anschliessende Diagramm, welches über die Entwicklung und das Ausmass des Stickerei-Exportes von der Einführung der schweizerischen Handelsstatistik bis zur Gegenwart Aufschluss gibt:

Gesamtausfuhr von Plattstichgeweben und Stickereien seit 1885.

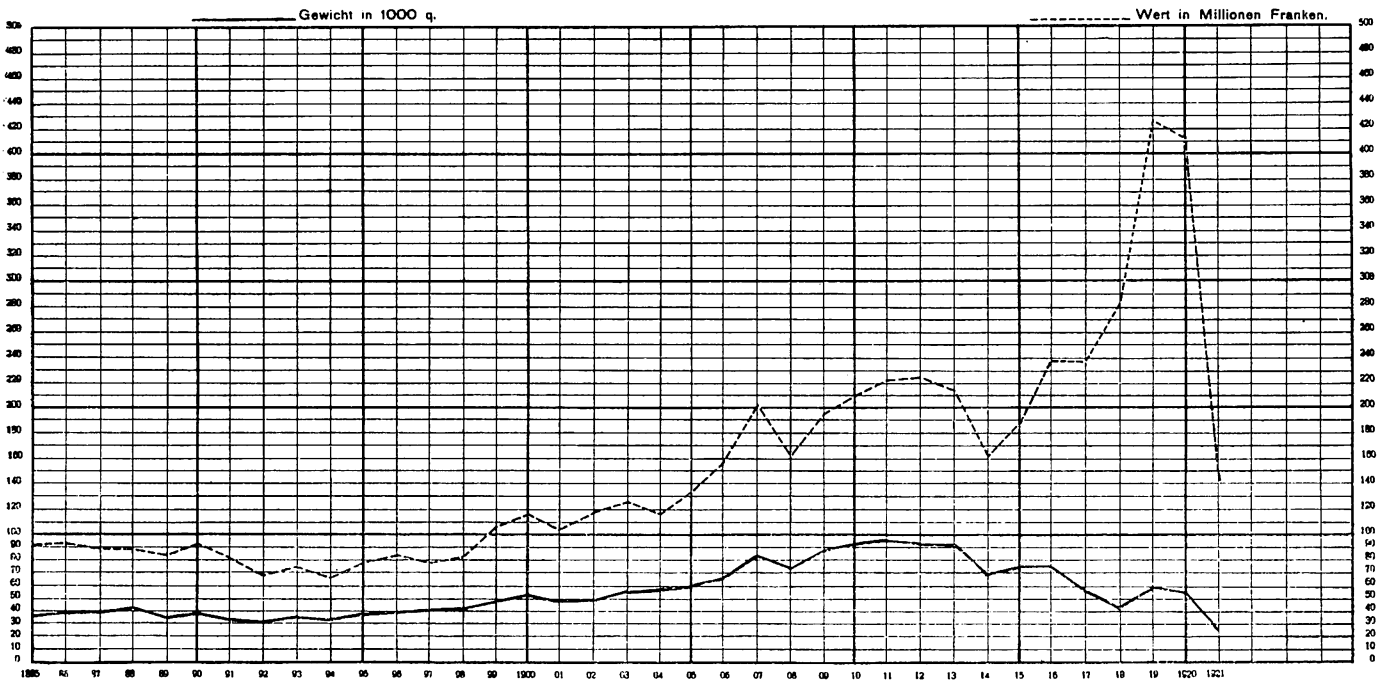

Der Absturz der beiden Kurven seit dem Jahre 1920 zeigt schlaglichtartig besser als viele Worte die verheerenden Wirkungen der Absatzstockung. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass die pro 1921 registrierte Exportmenge unter diejenige des Jahres 1885 gesunken ist. Immerhin muss zur Vermeidung allzu pessimistischer Schlüsse doch hervorgehoben werden, dass der an sich erschreckende Tiefstand, den die Endpunkte der beiden Kurven widerspiegeln, nur ein kleiner Ausschnitt aus dem Gesamtbilde der gegenwärtig äusserst prekären internationalen Wirtschaftslage darstellt. Geht man den Quellen dieser unerfreulichen Gesamtentwicklung im einzelnen nach, so wird man finden, dass alte und bedeutende Absatzgebiete der Vorkriegszeit in ihrer heutigen Aufnahmefähigkeit nahezu auf dem Nullpunkte angelangt sind. Ein besonders typisches Beispiel hiefür bietet die nachfolgende graphische Darstellung des Stickerei-Exportes nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika in den Jahren 1905 bis und mit 1921:

Ausfuhr von Schweizer Stickereien nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika in den Jahren 1905—1921.

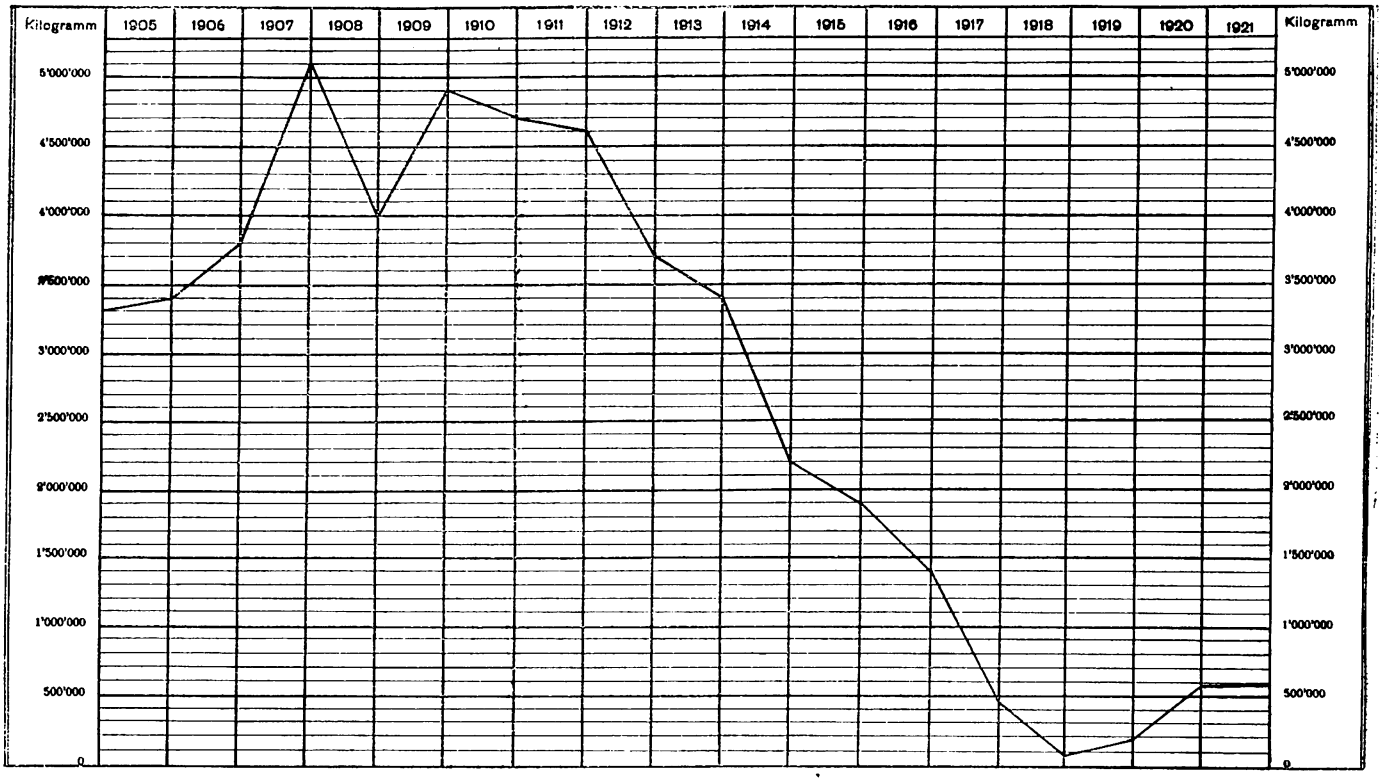

Die allgemeine Absatzstockung, die in den vorstehenden statistischen Verarbeitungen zum Ausdrucke gelangt, musste naturgemäss im ganzen Stickereigebiet eine *Arbeitslosigkeit* heraufbeschwören, wie sie hinsichtlich Umfang und Dauer bisher noch nie beobachtet worden ist. Das geht hervor aus einer Übersicht, die uns die Zentralstelle für Arbeitsnachweis der Kantone St. Gallen und Appenzell A.-Rh. in St. Gallen in verdankenswerter Weise zur Verfügung gestellt hat [1]). (Siehe Tabelle Seite 162.)

In diesem Zusammenhange muss erwähnt werden, dass die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in der Stickerei insofern viel besser als bei andern schweizerischen Industrien von Anfang an vorbereitet war, als diese über die durch BRB vom 19. Dezember 1916 auf Anregung der Exporteure gegründete und am 1. Januar 1918 in Wirksamkeit getretene Institution des «*Notstandsfonds der Stickerei-Industrie*» verfügt, der sich in dieser schweren Zeit sehr bewährt hat. Mit Sitz in St. Gallen bezweckt er, auf dem Prinzip einer sowohl durch freiwillige Zuwendungen, Geldmittel der Arbeitgeber und des Staates, als auch durch freiwillige monatliche Beiträge der Arbeitnehmer gespiesenen Krisenversicherung aufbauend, die finanzielle Unterstützung notleidender Arbeiter, Einzelsticker und Angestellter der Stickerei-Industrie für die Gebiete der Kantone Zürich, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Thurgau und Schwyz. Der Notstandsfonds subventioniert mit 50 % die von 26 anerkannten Verbands- und Gemeindekrisenkassen an ihre Mitglieder ausgerichtete Unterstützung. Auf die restierenden 50 % erhalten die genannten Kassen nochmals durchschnittlich 50 % von Bund und Kanton, so dass zu ihren Lasten im Mittel nur zirka 30 % der ausbezahlten Beiträge verbleiben. Die vom Notstandsfonds seit seinem Bestehen an beide Arten von Kassen (mit einem Mitgliederbestand auf Ende 1921 von 20.541 Personen) entrichteten Subventionen gehen aus folgenden Ziffern hervor:

Vom 1. Jan. 1918 bis 30. Nov. 1918	Fr.	35.040. 35
Vom 1. Dez. 1918 bis 31. Dez. 1919	»	414.946. 20
Vom 1. Jan. 1920 bis 31. Dez. 1920	»	324.463. 55
Vom 1. Jan. 1921 bis 31. Dez. 1921	»	616.493. 25
Vom 1. Jan. 1922 bis 30. Juni 1922	»	225.846. 05
Total	Fr.	1.616.789. 40

An diese Summe zahlt der Bund in generöser Weise dem Notstandsfonds der Stickerei-Industrie 33 $^1/_3$ %. Über die Zusammensetzung dieser Totalziffern orientiert die nachstehende graphische Aufarbeitung, die gleichzeitig auch ein weiteres anschauliches Bild über die Auswirkung der Depression gibt. (Siehe Tabelle S. 163.)

[1]) Diese Zahlen beziehen sich nur auf die *gänzlich* Arbeitslosen und sind überdies als Minimalangaben zu werten, da sie die gänzlich Arbeitslosen nur soweit erfassen, als diese den in Betracht fallenden amtlichen Arbeitsämtern jeweilen gemeldet worden sind.

Jahr — Monat	Stickerei			Hilfsindustrie			Rohstoffindustrie			Total
	Männlich	Weiblich	Total	Männlich	Weiblich	Total	Männlich	Weiblich	Total	
1920 März	139	50	189	1	6	7	24	207	231	427
April	143	164	307	10	1	11	65	126	191	509
Mai	132	77	209	15	—	15	32	59	91	315
Juni	183	80	263	8	—	8	29	61	90	361
Juli	430	87	517	8	—	8	114	13	127	652
August	555	181	736	5	6	11	44	40	84	831
September	905	799	1704	8	—	8	38	21	59	1771
Oktober	1109	1215	2324	34	2	36	47	48	95	2455
November	1436	1272	2708	59	6	65	10	177	187	2960
Dezember	2154	1552	3706	35	2	37	11	57	68	3811
1921 Januar	3373	3364	6737	196	67	263	77	525	602	7602
Februar	4444	3440	7884	88	14	102	51	116	167	8153
März	3725	3865	7590	99	83	182	87	65	152	7924
April	4077	3736	7813	270	129	399	548	836	1384	9596
Mai	4180	3475	7655	174	104	278	79	271	350	8283
Juni	2816	3052	5868	161	84	245	138	530	668	6781
Juli	2507	2461	4968	191	134	325	120	430	550	5834
August	2960	2176	5136	237	127	364	132	271	403	5903
September	2804	2032	4836	236	30	266	354	616	1970	6072
Oktober	2548	1731	4279	215	48	263	67	112	179	4721
November	2772	1665	4437	224	52	276	36	116	152	4865
Dezember	2075	1470	3545	184	34	218	27	141	168	3931
1922 Januar	2724	1603	4327	202	38	240	65	202	267	4843
Februar	3101	1692	4793	181	29	210	233	90	323	5326
März	3288	2020	5308	211	53	264	91	108	199	5771
April	2839	1646	4485	175	35	210	100	40	140	4835
Mai	2908	1342	4250	208	41	249	554	112	666	5165
Juni	2486	1444	3930	187	38	225	84	27	111	4266

Zur Vermeidung von Trugschlüssen ist bei der Beurteilung dieses statistischen Bildes wohl zu beachten, dass eine rückläufige Bewegung der monatlichen Unterstützungsbeträge nicht etwa ohne weiteres gleichbedeutend mit einer Abnahme der Arbeitslosigkeit in dem betreffenden Zeitraume ist. Diese kann vielmehr trotz dem Sinken der Unterstützungsbeträge unvermindert andauern, dann nämlich, wenn für die Mehrzahl der Versicherten die maximale Bezugsberechtigung von 60 Tagen pro Jahr jeweilen bereits erschöpft ist, wie dies z. B. im Jahre 1921 der Fall war und auch pro 1922 bereits wieder in Erscheinung tritt.

Am meisten leiden unter den gegenwärtigen Verhältnissen die sogenannte Nouveautéstickerei und die Spitzenstickerei. Die Artikel dieser Spezialbranchen, in welchen sich künstlerischer Schöpfungsgeist am meisten zur Geltung bringen kann, wurden früher vom Modezentrum Paris begünstigt und in der ganzen Welt lanciert. Heute sind sie wegen dem schlechten Stande des französischen Frankens für den französischen Markt zu teuer geworden und fehlen daher vielfach auf den Parisermodellen, was auch ihren Verkauf in andern Ländern sehr beeinträchtigt, da sich diese nach wie vor immer noch sehr von der Parisermode leiten oder beeinflussen lassen. Dies gilt insbesondere für Nordamerika, das sonst in der Lage wäre, die Schweizerpreise zu bezahlen, wegen des Mangels einer ausgesprochenen Mode für diese Nouveautéartikel aber im Kaufen äusserst zurückhaltend ist.

Man liest ab und zu von Abwanderung der Stickereiindustrie. Wenn darunter die Verlegung von Fabriketablissementen in das unter wesentlich günstigerer Produktionsverhältnissen arbeitende valutaschwache Ausland, hauptsächlich Vorarlberg und Plauen, verstanden wird, so kann gesagt werden, dass solche Fälle nur ganz vereinzelt und ihrem Umfange nach unbedeutend sind. Dagegen nötigen die abnormen Verhältnisse viele Firmen dazu, Lohnarbeit im Auslande, besonders im benachbarten Vorarlberg auszugeben, um von den Valutaverhältnissen profitierend, der Konkurrenz dortiger Fabrikanten die Spitze bieten zu können, und die Kundschaft nicht zu verlieren. Dieser Notbehelf wurde nur mit Widerwillen ergriffen und ist in der Hauptsache auf Stapelware beschränkt, umsomehr als die vorarl-

Gesamtleistungen des Notstandsfonds der Stickerei-Industrie an die Verbands- und Gemeindekrisenkassen.

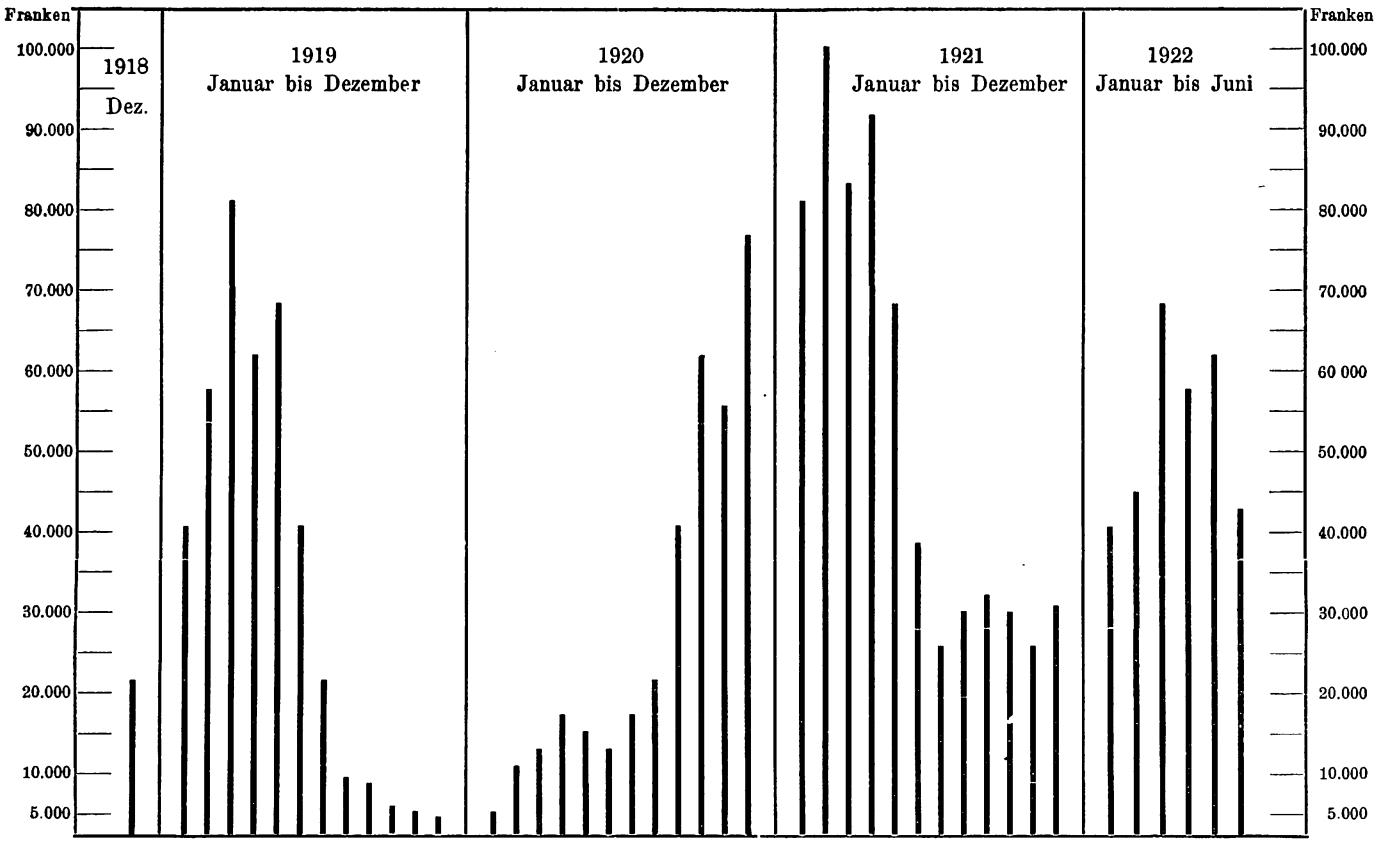

bergische Bleichereiausrüstung vor der schweizerischen wesentlich zurücksteht. Für Qualitätsware bleibt diese aber unentbehrlich.

Auch die sächsische Ausrüstung hat die Vollkommenheit der schweizerischen noch nicht erreicht. Die dortige Konkurrenz in Weisstickereien kommt übrigens vorläufig nur für den inländischen Konsum in Betracht und eine Lohnfabrikation dieser Artikel im Plauener Industriegebiet für Schweizerfabrikanten auch nur für den Absatz im deutschen Markte, der für den Stickerei-Import bekanntlich hermetisch verschlossen ist. Der schweizerische Export nach Deutschland betrug anno 1919 17.217 q im Werte von 127 Millionen Franken und sank infolge des Einfuhrverbotes im Jahre 1921 auf 825 q im Werte von 3,7 Millionen Franken.

Wenn nach Österreich im Jahre 1921 trotz seiner eigenen, unter so ausserordentlich günstigen Verhältnissen produzierenden Stickerei-Industrie überhaupt noch 1275 q im Werte von 4,4 Millionen Franken exportiert werden konnten, so liegt darin ein Beweis für die hohe Leistungsfähigkeit der Schweiz in Qualitätsware und auch dafür, dass die Schweizerstickerei die Hoffnung nicht aufzugeben braucht, einmal doch wieder an der Spitze zu marschieren.

Die vorstehend geschilderten äusserst prekären Verhältnisse lassen es verständlich erscheinen, dass es an einer Reihe von Vorschlägen nicht gefehlt hat, wie der in jeder Beziehung notleidenden Stickerei wieder aufgeholfen werden könnte. Die wichtigsten derselben sollen im nächsten Kapitel besprochen werden.

III.

Vorschläge zur Bekämpfung der Krisis.

Gewissermassen als Erbschaft aus der Epoche der kriegswirtschaftlichen Massnahmen, die durch eine weitgehende und durch die damaligen aussergewöhnlichen Verhältnisse bedingte Einmischung des Staates in das Wirtschaftsleben gekennzeichnet war, ist vielfach die Tendenz auch heute noch erhalten geblieben, für notleidende Gruppen unserer Volkswirtschaft die Hilfe, und zwar in der Regel die materielle Unterstützung des Staates anzurufen. Dabei sind die Initianten und die Gesuchsteller von der Überzeugung durchdrungen, dass der Staat durch kluge Massnahmen imstande sei, die Abwicklung des Wirtschaftsprozesses durch Beeinflussung der ihm zugrunde liegenden Gesetze in eine bestimmte, gewollte Richtung zu lenken. Die nachfolgenden Ausführungen werden zeigen, dass dieser a priori als unumstösslich angenommene Grundsatz auch in Kreisen der Stickerei-Industrie den Ausgangspunkt für Vorschläge zur Überwindung der Krisis gebildet hat.

1. Valutazuschläge und Valutarückvergütungen.

Im August 1921 unterbreitete Herr Nationalrat *Schirmer*, im anerkennenswerten Bestreben, Mittel und Wege zur Wiederbelebung des je länger desto mehr darniederliegenden Stickerei-Exportes zu finden, dem Kaufmännischen Directorium in St. Gallen ein Projekt betreffend *staatliche Valutazuschläge* für die Einfuhr aus untervalutierenden Ländern und *Valutarückvergütungen* an die Exportindustrien. Der Initiant ging damals von folgenden Erwägungen aus: Unsere bisherigen wirtschaftlichen Abwehrmassnahmen sind vom Gesichtspunkte des dringend notwendigen Schutzes der den inländischen Konsum versorgenden einheimischen Gewerbe und Industrien getroffen worden. Sie sind getragen von dem Bewusstsein, dass es möglich ist, den inländischen Markt hinsichtlich seiner Zufuhr bis zu einem gewissen Grade zu regeln und zu beherrschen. Demgegenüber besteht auch heute noch allgemeine Unklarheit darüber, wie den bis anhin etwas stiefmütterlich behandelten Exportindustrien unseres Landes geholfen werden könnte, deren Existenzmöglichkeit infolge der immer stärker in Erscheinung tretenden ausländischen Konkurrenz in steigendem Masse gefährdet erscheint. Hier ist ausschlaggebend die Tatsache, dass wir keine Mittel besitzen, irgendwelchen massgebenden Einfluss auf die Verhältnisse des Weltmarktes auszuüben, der heute in weiten, früher bedeutenden Absatzgebieten am Valuta-Elend krankt. Das führt zu der Überlegung, dass wir unsern Exportindustrien preispolitische Hilfe gewähren, mit andern Worten, sie in den Stand setzen müssen, ihre Produkte möglichst billig dem Auslande anbieten zu können. Die Einsicht für diese Notwendigkeit und der Umstand, dass die Einfuhrbeschränkungen im Hinblick auf die gemachten Erfahrungen nicht durchwegs befriedigen und deshalb durch ein besseres Abwehrmittel ersetzt werden sollten, haben in wirtschaftspolitischen Kreisen die Frage der Valutazuschläge für den Import in Verbindung mit Valutarückvergütungen für den Export aufkommen lassen. Diese Idee hat unlängst ihren Niederschlag in einem Projekt Mosimann für die Uhrenindustrie gefunden [1]). Sie ist von dem an sich sympathischen Gedanken getragen, dass einerseits die Valutagewinne aus den von valutaschwachen Ländern in die Schweiz eingeführten Waren nicht den ausländischen Fabrikanten und dem schweizerischen Import- und Detailhandel, sondern dem Staate zufliessen sollen, der anderseits das entsprechende finanzielle Erträgnis zur Förderung der zufolge unseres hohen Valutastandes darniederliegenden Exportindustrien verwenden kann. Die auf den Import erhobenen Valutazuschläge würden in eine spezielle Kasse fliessen und aus dieser dem Export in der Form von Valutarückvergütungen zur Verfügung gehalten. Für den Fall, dass die eingehenden Mittel für diese letztern nicht ausreichen, soll beim Bunde die Gewährung eines das Defizit deckenden Kredites nachgesucht werden. Es ist besonders hervorzuheben, dass die Valutarückvergütungen wirtschaftlich auch deswegen der Prüfung wert erscheinen, weil sie im Gegensatz zu den grossen Summen, die der Bund für Arbeitslosenunterstützung auszahlen muss, einem produktiven Zwecke dienstbar gemacht würden. Der Valutazuschlag käme natürlicherweise nur für den Import aus untervalutierenden Ländern in Frage, die Valutarückvergütung erst nach erbrachtem Beweis zur Auszahlung, dass eine in der Schweiz fabrizierte Ware tatsächlich zum Export gelangt ist. Im damaligen Projekt Mosimann war auch vorgesehen, dass sie nur für schweizerische oder seit längerer Zeit hier niedergelassene Firmen in Betracht fallen, und eventuell erst gestützt auf den Nachweis, dass das Exportgut bezahlt worden ist, fällig werden soll. In Bezug auf den letztern Punkt möchte Herr Nationalrat Schirmer eher auf die Tatsache des erfolgten Exportes abstellen. Die Berechnung der Valutazuschläge müsste der zu diesem Zwecke ausgebauten Einfuhrsektion beim eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement, die für die Ausrichtung der Valutarückvergütung erforderliche Kontrolle den Handelskammern unter Aufsicht des Bundes übertragen werden. So käme beispielsweise für die Stickerei-Industrie das Kaufmännische Directorium in Betracht. Da das Problem, ob die bisherigen Einfuhrbeschränkungen durch das angedeutete System der Valutazuschläge und Valutarückvergütungen zu ersetzen seien, zu jener Zeit unmittelbar vor der Beratung in der Einfuhrkommission stand, erachtete es der Initiant als seine Pflicht, dem Directorium die Frage vorzulegen, ob es in Bezug auf die Stickerei-Industrie die praktische Verwirklichung der dargelegten Massnahmen für möglich halte, und wenn ja, unter was für speziellen Gesichtspunkten.

So weit die wichtigsten Überlegungen, die Herrn Nationalrat Schirmer zu seinem ersten Vorschlage führten. Im Kaufmännischen Directorium war man sich einig darüber, dass die aufgeworfene Frage eingehendster Erwägung wert sei. Das hinderte jedoch nicht, dass in den einschlägigen Beratungen alsbald grundsätzliche und praktische Bedenken zum Ausdrucke kamen. So hat sich insbesondere das Directorium von jeher und gerade auch in der damaligen Zeit im Prinzip gegen eine allzu weitgehende staatliche Einmischung in die Industrie ausgesprochen Es wäre deshalb in einen gewissen Widerspruch geraten, wenn es nun auf einmal für die Stickerei-Industrie der staatlichen Hilfe gerufen hätte, ganz abgesehen davon, dass infolge einer solchen die

[1]) Inzwischen ist der damalige Vorschlag Mosimann in einem System des Valutazuschlages praktisch verwirklicht worden.

Rückkehr zu normalen Verhältnissen noch viel schwieriger sich gestalten müsste, nicht zuletzt auch deswegen, weil das vorgeschlagene System sozusagen einen Ersatz für den Preisabbau darstellt. Es kann nicht bestritten werden, dass prinzipiell eine Reduktion der Verkaufspreise ohne staatliche Einmischung, wirtschaftlich gesprochen, das gesündere Vorgehen ist. Im weitern wurde in den Beratungen auch auf die Schwierigkeiten der praktischen Durchführung einer vom Directorium eventuell auszuübenden Kontrolle hingewiesen. Wie soll beispielsweise in jedem einzelnen Falle konstatiert werden, ob der Exporteur, gestützt auf die Valutarückvergütung, nicht übersetzte Preise fakturiert? Auch wären mit einem Schlage die in bedeutendem Umfange im Auslande vorhandenen Lager an Schweizerstickereien (hergestellt zu den alten Produktionsbedingungen) entwertet worden. Hinsichtlich der Höhe der Valutarückvergütungen wurde ein durchschnittlicher Satz von 5 bis 10 Prozent als Minimum bezeichnet, und überdies festgelegt, dass die Rückvergütung, um effektiv wirksam zu bleiben, jedenfalls für die Exporte nach allen Ländern, nicht nur nach den untervalutierenden, zur Auszahlung kommen müsste.

Bald darauf ist dann aber dieses Projekt *gegenstandslos* geworden. Am 29. August beschloss nämlich die Expertenkommission, dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartemenet und dem Bundesrat mit Bezug auf den Schutz der Inlandproduktion keinen Wechsel des bisherigen Systems zu beantragen. Die Kommission hielt dafür, dass die Nachteile und Schwierigkeiten der Valutazuschläge es als ausgeschlossen erscheinen lassen, die bestehenden Einfuhrbeschränkungen durch derartige neue Massnahmen zu ersetzen.

2. Produktive Arbeitslosenfürsorge.

Im September 1921 legte Herr Nationalrat Schirmer dem Kaufmännischen Directorium ein *neues Projekt* zur Hebung und Förderung des notleidenden Stickerei-Exportes vor. Es ging von der grundlegenden Idee aus, anstatt Arbeitslosenunterstützung auszuzahlen, die hierfür verwendeten Summen in Form von *Beiträgen* der Stickerei-Industrie zuzuhalten, dieser dadurch *mehr Arbeit zu verschaffen*, und so ihre dringend notwendige Wiederbelebung und damit ein automatisches Zurückgehen der Arbeitslosigkeit zu garantieren. Der Vorschlag war folgendermassen gedacht: Für jede Firma wird ein Produktionsminimum festgesetzt. Der Betrag dieses Minimums bemisst sich nach dem Exportumsatz. Gleichzeitig muss die diesem Umsatz entsprechende Stichzahl ermittelt werden. Jeden Monat wird der erzielte Exportumsatz festgestellt und ein bestimmter Prozentsatz darauf gutgeschrieben, beispielsweise 10 Prozent. Ebenso wird ermittelt, wieviele Stiche im gleichen Monat ausgegeben worden sind. Ergibt sich nun zwischen der Stichzahl, die dem Mindestexportquantum entspricht, und der Stichzahl, die effektiv ausgegeben worden ist, ein Überschuss, so ist dies die erzielte Mehrproduktion. Auf diese wird ein Betrag, beispielsweise 15 Rappen per 100 Stich, vergütet, und die sich ergebende Summe kann à conto der auf den Exportumsatz erhaltenen Gutschrift in bar bezogen werden. Der Rest der Gutschrift bleibt stehen; jeden folgenden Monat wird stets wieder nur der sich aus der Mehrproduktion ergebende Betrag ausbezahlt. So bestechend dieser Vorschlag auf den ersten Blick ist, gelangte das Directorium nach einlässlicher Prüfung doch wiederum zu der Überzeugung, dass er dem Exporteur unter keinen Umständen die für ihn unerlässlich sichere Kalkulationsbasis zu bieten vermöge, dass ferner dadurch ein Preisabbau in der Stickerei-Industrie in praxi unmöglich werde, weil seine Anwendung auf eine künstliche Hochhaltung der Löhne hinauslaufen müsste, und dass schliesslich hinsichtlich eines künftigen Abbaues heute noch gar nicht überblickbare Schwierigkeiten zu gewärtigen wären. Zu diesen speziellen Erwägungen aber kam für das Directorium nach wie vor die grundsätzliche Überlegung, Handel und Industrie von staatlichen Einmischungen freizuhalten. Wenn ihm so die praktische Durchführung des zweiten Projektes Schirmer unmöglich erschien, so glaubte es indessen die Verantwortung für ein entscheidendes Urteil nicht mehr allein auf sich nehmen zu können und beschloss deshalb, die Vorlagen an die direkt beteiligte Interessentengruppe, d. h. die *Vereinigung schweizerischer Stickerei-Exporteure*, zum Studium und zur Vernehmlassung weiterzuleiten. Diese kam in der Folge ebenfalls zu einer ablehnenden Stellungnahme, und zwar deckten sich ihre bezüglichen Argumente in der Hauptsache mit denjenigen des Directoriums.

Die Exporteurvereinigung machte namentlich geltend [1]), dass von den vorgesehenen Exportprämien die Lohnstickerei und die Arbeiterschaft nichts gewinnen würden, da nirgends gesagt sei, wie diesen Gruppen ein Anteil an den Vergütungen gesichert werden könnte. Es wäre jedenfalls der Vorwurf zu gewärtigen, die Exporteure, die einer Unterstützung am wenigsten bedürfen, fänden hier Berücksichtigung, während die genannten Arbeitnehmerkreise leer ausgingen. Angesichts der Tatsache, dass derjenige Exporteur am meisten Bestellungen erhalte, der am billigsten sei, bestünde auch die Gefahr, dass die Möglichkeit, für einen vermehrten Export Vergütungen zu erhalten, den Anreiz dazu bieten könnte, die Löhne möglichst zu drücken, eben um durch Unterbietungen in allen Märkten die Bestellungen an

[1]) Wir entnehmen die nachfolgenden Ausführungen ihrer Meinungsäusserung an das Directorium.

sich zu reissen. Als weiterer Mangel wurde bezeichnet, dass der Vorschlag einfach auf eine Exportvermehrung abstelle, ohne deren möglichen Ursachen nachzugehen. So sei es leicht denkbar, dass in einem Monat mehr Bestellungen eingehen aus Gründen, die mit der unter Einrechnung der Exportprämie tiefer gehaltenen Kalkulation nichts zu tun haben. (Bei der Kundschaft sich einstellender Bedarf, vermehrte Tätigkeit der Vertreter und Reisenden, Bearbeitung neuer Absatzgebiete.) Es würde also ein Mehrexport prämiert, der sich auch sonst eingestellt hätte. Als namentlich sehr schwer feststellbar wurde die Minimalproduktion befunden. Da dafür ein bestimmter Monat herausgegriffen werden müsste, würden Zufälle eine grosse Rolle spielen. Ein Geschäft, das nach ganz bestimmten Absatzgebieten oder in ganz bestimmten Artikeln arbeitet, könnte im betreffenden Monat seine stillste und ein anderes seine beste Zeit im Jahr gehabt haben. (Das gleiche trifft dann für die Monate zu, für welche an sich Gesuche um Beiträge möglich wären, weil sie aber zufällig in eine Zeit stillen Geschäftsganges fallen, illusorisch werden.) Vorauszusehen wäre zudem, dass die Festsetzung der Minimalproduktion für die Hunderte von Gesuchstellern Wochen und Monate beanspruchen würde. Bis die Sachverständigenkommission alle Fälle behandelt hätte, könnten die Verhältnisse sich längst geändert haben. Ganz besonders aber erscheint es unklar, wie festgestellt werden könnte, welchen Grad von Arbeitslosigkeit ein Geschäft ohne prämierten Export zu verzeichenen gehabt hätte, und welche Arbeitslosenentschädigung für dieses auszurichten wäre. Gerade hier spielen die zahlreichen übrigen Ursachen für einen vermehrten oder verminderten Ordereingang eine viel grössere Rolle, als die mit Aussicht auf Exportprämien tiefer gehaltene Kalkulation. Im übrigen sei vorauszusehen, dass die Exportprämien, wenn sie nicht sehr hoch angesetzt sind, wofür die öffentlichen Mittel namentlich auf längere Zeit gar nicht ausreichen würden, nur einen sehr geringen Einfluss auf die Kalkulation werden ausüben können. Denn es dürfe nicht übersehen werden, dass der Exporteur nicht auf seine gesamte Produktion eine Verbilligung einrechnen könnte, sondern nur auf die Mehrproduktion. Er müsste also für den Hauptteil seines Exportes gleich teuer bleiben, und die Exportförderung durch Prämien für das Mehr dürfte sich in Grenzen bewegen, die den ganzen Aufwand an Mitteln und Arbeit kaum lohnend werden liessen. Am Schlusse ihrer Vernehmlassung gab sodann die Exporteurvereinigung noch der Meinung Ausdruck, dass es angesichts der äussersten Kompliziertheit der in Betracht fallenden Verhältnisse überhaupt kaum möglich sein werde, irgend eine Lösung zu finden, die auch nur einigermassen befriedigen könnte. In der Folge ist dann das zweite Projekt Schirmer auf Grund eines ausführlichen gedruckten Berichtes von der Generalversammlung der Exporteurvereinigung ebenfalls abgelehnt worden.

3. Produktionsprämien für die Handmaschinenstickerei.

Von den verschiedenen Produktionsgruppen der Stickerei-Industrie hat wohl die Handmaschinenstickerei am meisten unter der gegenwärtigen wirtschaftlichen Notlage gelitten. Abgesehen vom allgemeinen Arbeitsmangel tritt hier besonders die Tatsache in Erscheinung, dass den wenigen überhaupt beschäftigten Stickern nur ein ganz ungenügender Verdienst zufliesst. Haben doch im Zentralverband der schweizerischen Handmaschinenstickerei angestellte Berechnungen zu dem betrübenden Ergebnis geführt, dass ein Sticker unter Zugrundelegung der heute geltenden Mindeststichpreise bei zehnstündiger Arbeitszeit es auf einen durchschnittlichen Tagesnettoverdienst von nur Fr. 1. 90 bis Fr. 4. 80 bringt! Lediglich die Möglichkeit von Nebenbeschäftigungen (des Stickers selbst oder Familienangehöriger) und übermässige Arbeitszeitausdehnung sichern die allerdürftigsten Existenzbedingungen. Diese misslichen Verhältnisse führten den Präsidenten des genannten Berufsverbandes, Herrn Dr. *J. Elser* in St. Gallen, im Dezember letzten Jahres zur Ausarbeitung eines Sanierungsprojektes, das einerseits die Beschaffung von Arbeit für den Beschäftigungslosen und anderseits die Erhöhung des Einkommens für den Beschäftigten anstrebt, und das die Erreichung dieser beiden Ziele, wenigstens teilweise, durch eine staatliche Hilfsaktion für möglich hält. Herr Dr. Elser stellt sich dies wie folgt vor:

«Der Staat leistet einen Zuschuss von 30 Prozent zu den geltenden Mindeststichpreisen. Dieser Zuschuss kommt zur einen Hälfte dem Warenübernehmer (Sticker) und zur andern Hälfte dem Warenausgeber (Kaufhaus) zu. Der Anteil, der dem Sticker zufällt, erhöht sein heute gänzlich ungenügendes Einkommen. Durch den Anteil, den der Warenausgeber erhält, werden die Produktionskosten vermindert, was eine Hereinbringung vermehrter Orders und damit eine vermehrte Beschäftigung der Arbeiterschaft zu bewirken vermag. Eine derartige Unterstützung der Industrie verfolgt durchaus die Intentionen, wie sie in der neugeschaffenen Bestimmung von Art. 9*bis* des Bundesratsbeschlusses vom 30. September letzten Jahres betreffend die Arbeitslosenfürsorge liegen. Sie vermag, wenn die Behauptungen der Kaufmannschaft richtig sind, dass namentlich die hohen Produktionskosten an der gegenwärtigen misslichen Lage schuld seien, und dass bei einer Verminderung derselben mehr Arbeit beschafft werden könnte, die gegenwärtige Arbeitslosigkeit in der Handmaschinenstickerei wenigstens zu mildern und damit die Arbeitslosenfürsorge zu entlasten.

«Die praktische Durchführung dieser Unterstützung denken wir uns so: Auf Grund der Arbeitsnote stellt der Sticker seinem Arbeitgeber die Rechnung aus nach Massgabe der geltenden Mindeststichpreise. Von dem sich ergebenden Betrage zieht er 15 Prozent ab; den Rest hat ihm der Warenausgeber auszubezahlen. Auf einem Doppel der Rechnung hat der Warenausgeber die Richtigkeit der letztern zu bescheinigen, worauf der Sticker dieses Rechnungsdoppel dem Gemeindearbeitsamt oder einer andern mit einem Fachmann besetzten Gemeindestelle übergibt, welche ihm das Zweifache des an der Rechnungssumme abgezogenen Betrages, d. h. den gesamten vom Staate geleisteten Zuschuss, ausrichtet,

Die Gemeinde rechnet hierauf periodisch mit der kantonalen bzw. der eidgenössischen Unterstützungsstelle ab, ähnlich wie dies auch bei der Arbeitslosenfürsorge geschieht. Eine andere Möglichkeit der praktischen Durchführung wäre folgende: Der Sticker stellt dem Arbeitgeber den aus den geltenden Mindeststichpreisen sich ergebenden Betrag in Rechnung. Zu diesem Betrag schlägt er 15 Prozent hinzu und lässt sich vom Arbeitgeber den um diesen Prozentsatz erhöhten Betrag ausbezahlen. Die bezahlte Rechnung wird von ihm doppelt für einfach quittiert. Die Übergabe des einen Doppels an eine kommunale oder vielleicht besser noch kantonale Unterstützungsstelle berechtigt den Arbeitgeber zum Bezuge von 30 Prozent des Rechnungsbetrages, d. h. des gesamten vom Staate geleisteten Zuschusses. Im Fabrikbetrieb würde der auf den Warenübernehmer entfallende Hälfteanteil des staatlichen Zuschusses zunächst dem Fabrikbesitzer zukommen. Dieser wiederum hätte auch dem Fabriksticker zu der Akkordlohnsumme, die sich auf Grund der geltenden Mindeststichlöhne ergibt, einen Zuschuss von 15 Prozent zu entrichten.»

Über die sich bei allen Vorschlägen aufdrängende wichtige Frage, wie später von einem derartig künstlichen Unterstützungssystem der Weg zu freien und normalen Produktionsbedingungen zurückgefunden werden kann, äussert sich der Initiant wie folgt:

«Es erscheint als gegeben, dass der Sticker das mit Hilfe der staatlichen Unterstützung erhöhte Einkommen grundsätzlich solange erhalten soll, als die Kosten der Lebenshaltung nicht geringere geworden sind. Nach Massgabe der Verminderung dieser Kosten soll auf Grund besonderer Verfügungen der dem Warenübernehmer zukommende staatliche Zuschuss reduziert werden und schliesslich ganz dahinfallen. Der Arbeitgeber hat auf den Zuschuss solange Anspruch, als die Lage auf dem Markt sich nicht wesentlich bessert. Ist der Beschäftigungsgrad ein vermehrter, so ist dies auch ein Zeichen dafür, dass die Verdienstmöglichkeiten für den Arbeitgeber wieder besser geworden sind, womit er in die Lage versetzt ist, auch höhere Stichpreise zu bezahlen, d. h. zunächst auf den staatlichen Zuschuss teilweise und dann ganz zu verzichten und schliesslich dem Arbeiter so viel zu bezahlen, dass auch er ohne den staatlichen Zuschuss wieder auskommen kann. Für den Abbau der staatlichen Unterstützung sollen demnach die jeweilige Höhe der Kosten für die Lebenshaltung und der Beschäftigungsgrad in der Handmaschinenstickerei massgebend sein. Auf diese Weise kann die von der Industrie so verpönte Kontrolle des einzelnen Betriebes umgangen werden, ohne dass der Staat befürchten muss, seine Unterstützung komme einer Industrie zugute, die auf sie nicht angewiesen ist. Es liegt auf der Hand, dass eine Industrie, in welcher der Beschäftigungsgrad ein geringer ist, keine oder wenigstens keine grossen Gewinne macht und dass umgekehrt, wenn der Beschäftigungsgrad steigt, auch die Verdienstmöglichkeiten sich vermehren. Im einen Fall hat die Industrie die staatliche Unterstützung nötig, im andern Fall kann und muss sie derselben entbehren.»

Herr Dr. Elser ist der Auffassung, dass der praktischen Durchführung seines skizzierten Vorschlages keine unüberwindlichen Schwierigkeiten entgegenstehen. Eine solche bilde ohne Zweifel auch nicht die daraus für den Staat erwachsende finanzielle Belastung, wie folgende Berechnung zeigt:

«Das mittlere Brutto-Einkommen des Einzelstickers (woraus er u. a. auch die Garnkosten, den Fädlerlohn und die Spesen, wie Heizung, Maschinen- und Lokalzins usw., zu bestreiten hat), das unmittelbar auf den geltenden Mindeststichpreisen basiert (Stichpreis und Stichleistung), beträgt nach den angestellten Berechnungen bei voller Beschäftigung rund Fr. 12 per Tag. Wenn der Staat hierzu einen Zuschuss von 30 Prozent leistet, so macht dies pro Sticker und Tag rund Fr. 3. 60 aus. Die Anzahl der Handstickmaschinen in der Schweiz betrug nach den Aufnahmen des Kaufmännischen Directoriums im letzten Jahr rund 7900. Hieraus ergibt sich, wenn z. B. ein Drittel der Maschinen arbeitet, eine tägliche Belastung des Staates von rund Fr. 9500. Steigt der Beschäftigungsgrad, so wäre der dem Arbeitgeber zufallende Anteil des Zuschusses zu reduzieren. Das nämliche wäre mit Bezug auf den dem Sticker zukommenden Anteil der Fall, sobald die Lebenshaltung sich billiger gestalten sollte. Auf alle Fälle dürfte die tägliche Belastung des Staates die vorerwähnten Fr. 9500 nie übersteigen. Erinnert man sich daran, dass der Bundesrat der Uhrenindustrie 20 Millionen Franken zuwenden wollte, so dürfte es der Handmaschinenstickerei kaum als Unbescheidenheit angerechnet werden, wenn sie den Bund darum angeht, vielleicht einmal vorübergehender- und versuchsweise während der nächsten Monate ihr täglich mit einer Unterstützung im angegebenen Höchstbetrag beizuspringen. Damit ist bereits auch angetönt, dass wir der Auffassung sind, es seien bei dieser Unterstützungsaktion weder die Kantone, noch viel weniger die Gemeinden, die am Ende ihrer Leistungsfähigkeit angelangt sind, in Mitleidenschaft zu ziehen.»

Die dem ostschweizerischen Volkswirtschaftsbund angeschlossenen Arbeitnehmerverbände der Handmaschinenstickerei haben das Projekt Elser dem eidgenössischen Arbeitsamt zur Prüfung eingereicht, das seinerseits die beteiligten Kantonsregierungen um ihre Meinungsäusserung anging. So ist in der Folge auch das Kaufmännische Directorium vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen zur Stellungnahme eingeladen worden. Die Begutachtung durch das Directorium ist Ende Januar dieses Jahres erfolgt. Die Ausrichtung von Produktionsprämien, so wird in der Hauptsache ausgeführt, auf der Basis der jetzt noch bestehenden Mindeststichpreise, würde für die weitverzweigte Handmaschinenstickerei mit tausenden von Einzelstickern, die zumeist nur mit einer Mittelsperson, dem Fergger, verkehren, und den Warenausgeber, mit dem sie die Prämie zu teilen hätten, gar nicht kennen, einen enormen Apparat nötig machen, und trotzdem wäre eine einigermassen wirksame Kontrolle ebenso unmöglich, wie bei den Mindeststichpreisen selbst, die auch nicht eingehalten werden. Die Mindeststichpreise werden ohnehin in absehbarer Zeit verschwinden müssen und dann fehlt die Grundlage, auf die das System aufgebaut ist, und es ist zu befürchten, dass die Prämien nur zu weitern Lohndrückereien verwendet würden, und ein Hauptzweck, die Besserstellung des Arbeiters, dadurch ganz illusorisch würde. Auch die Schifflisticker, die vor einiger Zeit ein ähnliches Projekt für ihren Verband reiflich studierten, sind vollständig davon abgekommen. Obschon die Durchführung bei ihnen, weil mehr Fabrikbetrieb, viel einfacher gewesen wäre, sind sie doch zu der Ansicht gelangt, dass die Schwierigkeiten unüberwindlich wären, und dass durch derartige staatliche Unterstützung die Annäherung an die Weltproduktionsbedingungen und damit auch die Gesundung der Industrie nur verzögert würden. Im übrigen weist das Directorium auch bei dieser Gelegenheit neuerdings darauf hin, dass nach seinem Dafürhalten eine Gesundung der gesamten Stickerei-Industrie nicht anders als auf

natürlichem Wege durch einen gehörigen Preisabbau möglich sei. Der Verbilligung der Lebenshaltung stehen entgegen die erhöhten Zölle für Artikel des Lebensbedarfes, die Monopole und monopolartigen Verfügungen und das verhängnisvolle System der Einfuhrbeschränkungen. Hier könnte und sollte in erster Linie mit einem raschen Abbau eingesetzt werden.

Die Entscheidung des Bundesrates über das Projekt Elser ist bis heute noch nicht gefallen. Das dürfte seinen Grund u. a. wohl auch darin haben, dass die immer noch zu Recht bestehenden gesetzlichen Mindeststichpreise und Mindeststundenlöhne für die Handmaschinenstickerei in absehbarer Zeit, trotz des heftigen Widerstandes der Arbeitnehmer, bestimmt fallen werden. Damit wird dann aber dem Projekt Elser die Grundlage für den Aufbau entzogen, so dass es begreiflich erscheint, wenn unter diesen Umständen der Bundesrat nicht an seine praktische Verwirklichung herantreten will.

4. Die Stickerei-Kreditgenossenschaft.

Im Dezember 1921 hat der Verband schweizerischer Schifflilohnstickereien in St. Gallen dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement eine eingehende Darlegung der gegenwärtigen misslichen Verhältnisse in der Lohnstickerei übermittelt und damit das Gesuch verbunden, der Bundesrat möchte dieser durch Subventionierung einer zu gründenden Stickerei-Kreditgenossenschaft im Betrage von 20 Millionen Franken finanzielle Hilfe zuteil werden lassen.

Nach dem vom genannten Fachverbande ausgearbeiteten Statutenentwurf ist der Zweck der im Sinne des 27. Titels des Obligationenrechts errichteten Genossenschaft, den Eigentümern von Stickmaschinen (Schifflil- und Handstickmaschinen), die durch den Krieg oder die gegenwärtige Krisis unverschuldet in finanzielle Bedrängnis geraten sind, bei der Sanierung ihres Unternehmens mit Rat und Tat beizustehen. Das soll insbesondere geschehen durch fachmännische Prüfung und Feststellung der durch den Krieg oder die Krisis geschaffenen Lage der Betriebsinhaber; Führung von privaten Sanierungsverhandlungen mit den Gläubigern, ohne Inanspruchnahme des gerichtlichen Nachlassverfahrens; Mitwirkung bei gerichtlichen Nachlassverträgen; Gewährung von verzinslichen, eventuell auch unverzinslichen, soweit möglich hypothekarisch oder sonst sicherzustellenden Darlehen, nötigenfalls selbst Gewährung von Beiträgen à fonds perdu, speziell auch zur Aufbringung der bei einer Sanierung erforderlichen Barzahlungen; Beschaffung der Mittel zur Hebung der Leistungsfähigkeit der Stickmaschinen vermittelst Nachholung der während des Krieges oder der Krisis unterbliebenen Reparaturen, der Anbringung von Neuerungen an die Maschinen usw. Mitglied der Genossenschaft kann jeder Eigentümer von Stickmaschinen werden. Jedes Mitglied zahlt ein Eintrittsgeld von Fr. 10 und hat vor der Aufnahme in die Genossenschaft pro Maschine einen Anteil von Fr. 100 zu übernehmen. Es ist den Mitgliedern jedoch freigestellt, weitere Genossenschaftsanteile beliebiger Zahl zu zeichnen. Über die Organe der Genossenschaft (Generalversammlung, Vorstand und Kontrollstelle), die als solche nichts neues bieten, ist in diesem Zusammenhange lediglich zu sagen, dass der Vorstand aus 7 Mitgliedern besteht, wovon 4 vom Bundesrate gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder müssen nicht Genossenschafter sein. Das Genossenschaftsvermögen besteht aus dem Reservefonds und aus allfälligen Betriebsüberschüssen. Aus dem Ergebnis der Jahresrechnung werden 10 Prozent einem ordentlichen Reservefonds zugewiesen, bis dieser die Höhe von 50 Prozent des Bundesbeitrages an die Genossenschaft erreicht hat. Aus dem Überschuss erhalten die Genossenschafter eine Verzinsung ihrer Anteile von höchstens 5 Prozent. Mit einem eventuell verbleibenden Rest wird entweder der ordentliche Reservefonds oder aber ein ausserordentlicher Reservefonds bedacht. Die Entscheidung hierüber steht dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement zu. Die Auflösung der Genossenschaft kann mit zwei Drittel Mehrheit (jeder Genossenschaftsanteil berechtigt zu einer Stimme) von der Generalversammlung beschlossen werden. Dieser Beschluss und ebenso die Liquidationsrechnung unterliegen der Genehmigung des Bundesrates.

In seinem Gutachten an das kantonale Volkswirtschaftsdepartement geht das Kaufmännische Directorium von der grundlegenden Erwägung aus, dass die Erhaltung der Lohnstickerei vom Gesichtspunkte der gesamten Stickerei-Industrie aus eine Notwendigkeit ist. Trotzdem aber hat das Directorium grosse Bedenken gegen das vorgeschlagene Projekt, weil es befürchtet, dass der gewünschte Zweck damit keineswegs erreicht werde. Die oben erwähnte Eingabe der Lohnsticker erweckt den Eindruck, als ob die Schifflilohnstickerei ohne die verlangte staatliche Unterstützung sozusagen in ihrer Gesamtheit in kurzer Zeit dem völligen Zusammenbruche verfalle. Es unterliegt keinem Zweifel, dass sich viele Angehörige dieser Berufsgruppe in einer ausgesprochenen Notlage befinden. Bei aller Würdigung dieser Tatsache vermag das Directorium jedoch nicht an diesen allgemeinen Zusammenbruch zu glauben, und ist in dieser Auffassung durch eine Umfrage bei st. gallischen, appenzellischen und thurgauischen Banken bestärkt worden. Aus deren Ergebnis geht hervor, dass der weitaus grösste Teil der in Betracht fallenden Schuldner seinen Zinsverpflichtungen pünktlich nachkommt und in vielen Fällen sogar noch regelmässige Amortisationen leistet. Den angefragten Banken sind nur vereinzelte Fälle von bevorstehendem Ruin bekannt,

so dass die von seiten der Lohnsticker aufgestellte Behauptung, dass 80 Prozent derselben unmittelbar vor dem Untergang stehen, zum mindesten sehr stark übertrieben erscheint. Zwangsvollstreckungen wären auch kaum im Interesse der Kreditoren, seien diese nun Banken oder Lieferanten von Maschinen, Garnen usw. Sie würden damit wohl nichts erreichen können, als die Übernahme von Stickfabriken, die sie vielleicht noch für lange Zeit zinslos stehen lassen müssten. Das Stützen der unsichern Existenzen bringt aber der Gesamtheit keinen Nutzen, und auch diesen selbst dürfte es bei noch länger dauernder Krisis trotz einmaligem Darlehen nicht möglich sein, sich über Wasser zu halten. Es ist zu befürchten, dass Vollbeschäftigung für sämtliche Maschinen auf sehr lange Zeit hinaus ausgeschlossen, und dass die gänzliche Ausschaltung einer gewissen Zahl von Maschinen unvermeidlich sein wird. Nach dem Statutenentwurf soll die Hilfe beschränkt bleiben auf Maschinenbesitzer, die durch den Krieg oder die gegenwärtige Krisis unverschuldet in finanzielle Bedrängnis geraten sind. Diese Bestimmung ist durchaus berechtigt; denn es wäre unverständlich, wollte man durch öffentliche Mittel Fabrikanten unterstützen, die etwa durch Unfähigkeit oder eigene Nachlässigkeit an ihrer Notlage zum grossen Teile selbst schuld sind, oder die durch geschäftliche Operationen stark spekulativer Art und ganz ausser dem Rahmen ihrer normalen Tätigkeit als Lohnsticker liegend (wie das Erstellen von Lagerware auf eigene Rechnung oder gewagte Exportoperationen für die ihnen jedes Verständnis fehlte), zum mindesten grob fahrlässig gehandelt hatten. Aber wie und durch wen sollen Schuld oder Unschuld festgestellt werden? Haben sich die Initianten vorgestellt, was für ein grosser Apparat nötig wäre, um jeden einzelnen Fall zu untersuchen, zu beurteilen und darüber zu entscheiden, und wie schwierig es wäre, immer gerecht zu sein? Gewiss ist es wünschenswert, tüchtigen Leuten das Durchhalten zu ermöglichen. Aber es läge nicht im Interesse der Gesamtheit, wenn Pfuscher gestützt würden. Zudem ist anzunehmen, dass auch notleidende Exporteure und Betriebsinhaber der Hilfsindustrien das gleiche Recht für sich in Anspruch nähmen, wodurch dann wieder die Begehren an den Bund wesentlich grössere werden müssten. Dagegen hätte die Arbeiterschaft keinerlei direkten Nutzen aus solcher Hilfe; denn eine Vermehrung der Arbeitsmöglichkeit könnte durch sie nicht bewirkt werden, und die Arbeitslosenfürsorge würde keine Erleichterung erfahren. Im vorliegenden Entwurfe ist die Subvention des Bundes als Darlehen gedacht, und die Empfänger hätten durch Grundpfandverschreibungen nach Möglichkeit gewisse Sicherheiten zu leisten. Es ist aber kaum anzunehmen, dass die angeblich vor dem Zusammenbruch stehenden Maschinenbesitzer noch Garantien von reellem Wert zu bieten vermögen, so dass die Darlehen in der Hauptsache wohl ungedeckt erfolgen müssten, und auch eine spätere Rückzahlung in vielen Fällen nicht möglich erscheint. Den Hauptgewinn davon hätten die jetzt drängenden Kreditoren.

So gelangt das Directorium in seinem Gutachten zum Schlusse, dass das Projekt der Schifflilohnsticker nicht Anspruch darauf erheben könne, der Stickerei-Industrie in ihrer Gesamtheit von wesentlichem Nutzen zu sein. Es betont auch in diesem Zusammenhange wieder, dass eine Gesundung der Industrie nur auf dem natürlichen Wege eines gehörigen Preisabbaues möglich erscheint, der die Verkaufspreise den Weltmarktpreisen näherbringt. Erste Bedingung hierfür sind niedrigere Arbeitslöhne und billigere Rohmaterialien, nicht nur für die Stickerei, sondern auch für deren Hilfsindustrien (Spinnerei, Zwirnerei, Weberei, Ausrüsterei, Näherei, Buchbinderei usw.). Eine wirksame Reduktion der Arbeitslöhne wird aber erst eintreten können, wenn die Kosten der Lebenshaltung billiger werden, und wenn wenigstens für die Dauer der Krisis die Möglichkeit einer allgemeinen Verlängerung der Arbeitszeit in den Fabriken über die 48-Stundenwoche hinaus geboten wird.

Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen hat sich grundsätzlich den vorstehenden Ausführungen angeschlossen. Damit ist vorläufig das Projekt der Stickerei-Kreditgenossenschaft als gescheitert zu betrachten.

5. Darlehenskasse für die Stickerei-Industrie.

Ein weiteres Projekt, das sehr viel Gemeinsames mit demjenigen des Verbandes schweizerischer Schiffli-Lohnstickereien hat, ist im Juni dieses Jahres vom Rheintalischen Industrieverein in Rheineck der Regierung des Kantons St. Gallen zur Ausführung und von dieser dem Kaufmännischen Directorium zur Begutachtung vorgelegt worden. Der genannte Verein beantragt die Gründung einer Darlehenskasse, mit deren Organisation und Geschäftsführung die Schweizerische Nationalbank betraut würde. Vorgesehen sind Darlehen sowohl an die Produktion als auch an den Exporthandel. Die erstern werden gegen Faustpfandverschreibung von Liegenschaften an Fabrikbesitzer, Fergger und Einzelsticker, die letztern an den legitimen Stickerei-Exporthandel gegen bankmässige Sicherheiten gewährt. Beim Darlehen an die Fabrikation wird zur Bedingung gemacht, dass der Gesuchsteller unverschuldet in eine bedrängte Lage geraten ist, bei beiden Darlehensarten muss er überdies Schweizerbürger sein. In beiden Fällen haben die Gesuchsteller sich zu verpflichten:

a. weder direkt noch indirekt im Auslande sticken zu lassen;

b. an keinerlei Devisenspekulationen oder sonstigen Unternehmungen spekulativer Art, weder direkt noch indirekt, sich zu beteiligen.

Übertretungen dieser Vorschriften haben sofortige Rückzahlungspflicht des Darlehens zur Folge.

Ein von der Kasse zu gewährendes Darlehen darf 15% des entsprechenden Faustpfandwertes nicht übersteigen, und überdies dürfen bereits stattgefundene Belehnungen inklusive des neuen Darlehens zusammengerechnet nicht mehr als 75 % des Gesamtwertes aller in Betracht fallenden Faustpfänder betragen. Der Wert des Faustpfandes wird nach allgemein üblichen Grundsätzen ermittelt. Maschinen werden nur belehnt, wenn sie sich gemäss fachmännischer Schatzung in gebrauchsfähigem Zustande befinden. Die Liegenschaften müssen in direkter Verbindung mit der Produktion stehen (einschliesslich Arbeiterwohnhäuser, aber unter Ausschluss von privaten Wohnhäusern). Die Darlehen sind mit 5 ½ % p. a. zu verzinsen und auf drei Jahre fest. Nach Ablauf des dritten Jahres haben dem Geschäftsgang entsprechende Rückzahlungen zu beginnen.

Soweit die Grundlagen des vom Präsidenten des Rheintalischen Industrievereins, Herrn *Richard Lenz*, ausgearbeiteten Vorschlages. Von der Darlehenskasse verspricht sich der Initiant nach seinen Ausführungen folgenden Nutzen:

1. Der Fabrikbesitzer wie der Einzelsticker können die notwendigen Löhne leichter aufrecht erhalten, wenn die materielle Not sie nicht zwingt, zu jedem Preise Ware zu übernehmen.

2. Die Hilfe an die einheimische Produktion bildet einen Damm gegen die Überhandname der Ausgabe von Arbeit ins Ausland.

3. Die Hilfe an die Fabrikbesitzer erleichtert ihnen die Aufgabe, ihre Arbeiter durchzuhalten und das Abwandern der Industrie zu verhindern.

4. Die Hilfe an den Export unterstützt die Bestrebungen, die Nachfrage nach Stickereien zu vermehren und dadurch die Arbeitslosigkeit einzudämmen.

5. Fabrikant wie Exporteur wagen sich wieder mehr an die Herstellung neuer Muster. Sie werden wieder mehr, als seit langer Zeit geschehen, die grosse Zahl arbeitsloser Zeichner beschäftigen, wenn sie nicht die letzten Reserven opfern müssen zu mühevoller Aufrechterhaltung eines reduzierten Betriebes.

6. Die vor dem Zusammenbruch geschützten Betriebe bewahren der Industrie geübtes, wertvolles Arbeitspersonal, das bei Verkauf, Liquidation oder Konkurs für die Stickerei verloren geht.

7. Bei der Unsicherheit darüber, wann die Konjunktur sich bessert, gilt es nicht nur denjenigen, die schon schwach geworden sind, beizustehen, sondern auch denen das Vertrauen in Zukunft zu stärken, deren materielle Mittel jetzt noch ausreichen, aber doch einmal zu Ende gehen könnten.

8. Die Bedingungen und Vorschriften für Fabrikbesitzer und Exporteur verbessern für den einheimischen Arbeiter die Aussichten auf beständigere Arbeit und bessern Verdienst, ohne dem Arbeiter unzulässige und unmögliche Pflichten aufzuerlegen.

In seiner gutachtlichen Meinungsäusserung ist das Kaufmännische Directorium in der Hauptsache zu folgenden Schlüssen gelangt:

Wie bei der von den Lohnstickern vorgeschlagenen Kreditgenossenschaft sollen auch hier nur solche Gesuchsteller in Frage kommen, welche unverschuldet in eine bedrängte Lage geraten sind. Das ist an sich gegeben, ruft aber bezüglich der Handhabung dieser fundamentalen Bestimmung sofort den bereits geäusserten Bedenken. Bedeuten mangelhafte Fachkenntnis, ungeschickte Geschäftsführung, spekulative Erstellung von Lagerware, Export durch Lohnsticker ohne genügende kaufmännische Bildung, Devisenspekulationen Schuld oder Unschuld? Wer ist kompetent, über Schuld oder Unschuld in der Unzahl von Fällen entscheidend zu urteilen, die sich, jeder in seiner Art, verschieden präsentieren würden? Diese Fragen zeigen, welchen Schwierigkeiten von vornherein schon die Handhabung dieses Projektes begegnen müsste, wenn man bedenkt, dass es sich nach Ansicht des Initianten um eine bedeutende Zahl von Beanspruchern handeln würde, ist doch anzunehmen, dass man nicht wegen wenigen Leuten von der Nationalbank die Schaffung einer solchen Kasse begehren könnte. Ob diese bereit wäre, eine solche Aufgabe zu übernehmen, erscheint übrigens als sehr fraglich. Wenn im weitern gesagt wird, Übertretungen der Vorschriften haben sofortige Rückzahlung des Darlehens zur Folge, so darf wohl darauf verwiesen werden, dass eine solche dem Schuldner in den weitaus meisten Fällen gar nicht möglich sein würde. Auch bei diesem Projekte, wie bei demjenigen der Schifflilohnsticker, wird es sich voraussichtlich erweisen, dass der Bedrängte über seine Sicherheiten bereits schon anderwärts in ungefähr der von den Initianten in Aussicht genommenen Höhe verfügt hat, so dass das, was er etwa noch zu bieten hätte, sehr prekärer Natur sein dürfte und von eigentlichen Sicherheiten kaum gesprochen werden könnte. Zu den fragwürdigen Garantien würde z. B. ein Vorschuss auf vorliegende Aufträge bei Exporteuren zählen, und auch die Bevorschussung von Lagerware ist, wie die Banken in den letzten Jahren leider nur zu sehr erfahren konnten, eine riskierte Sache. Einige in der Eingabe als «Nutzen» hervorgehobene Punkte des Planes sind ohne weiteres zuzugeben; ihnen stehen aber andere gegenüber, bei denen der geschilderte Vorteil nicht als zutreffend anerkannt werden kann. So wenn in Punkt 2 gesagt wird, die Hilfe durch

eine Darlehenskasse bilde einen Damm gegen die Ausgabe von Arbeit in das Ausland. Diese Ausgabe, die auch das Kaufmännische Directorium sehr bedauert, ist aber keineswegs abhängig von solcher Hilfeleistung, sondern sie wird ausschliesslich bedingt durch die Preise des Auslandes gegenüber denjenigen des Inlandes, ebenso die Abwanderung der Arbeiterschaft. Wenn das Ausland bei gleicher Qualität billiger zu liefern imstande ist, so werden der Schweiz die Aufträge und damit die Arbeit entzogen, während das Ausland beschäftigt ist und eventuell Arbeiter an sich ziehen kann. Die in Punkt 8 geäusserte Meinung, die Darlehen verbessern für den einheimischen Arbeiter die Aussicht auf beständigere Arbeit und bessern Verdienst, kann das Kaufmännische Directorium ebenfalls nicht teilen. Nicht Darlehen sind es, welche beständigere Arbeit schaffen können, sondern allein regere Nachfrage ist es infolge verbilligter, den Auslandspreisen sich nähernder Produktionskosten. Ebensowenig wird durch finanzielle Stützung notleidender Exporteure (Punkt 4) eine Vermehrung der Nachfrage nach Stickereien erreicht werden. Auch zu Neumusterung animiert in der Hauptsache nur ein gesteigertes Begehren nach dem Artikel, so dass ohne ein solches der erwartete Erfolg für arbeitslose Zeichner sich als ein nur kleiner erweisen dürfte. Es würden somit nur zwei der angeführten 8 Punkte des Nutzens einer Darlehenskasse uneingeschränkt bestehen bleiben: Punkt 1, nach welchem diese Institution die Aufrechterhaltung der nötigen Lohnhöhe erleichtern würde, und Punkt 6, der in gewissem Sinne die Erhaltung geübten, wertvollen Arbeitspersonals hervorhebt. Gewiss wären diese beiden Ziele erstrebenswert, sie sind aber auf dem vom Initianten vorgezeichneten Wege nach der Meinung des Directoriums nicht zu erreichen. Das Kaufmännische Directorium hat es in seinem Gutachten an die kantonale Regierung bedauert, auch diesem Projekte gegenüber nach objektiver und gründlicher Prüfung einen negativen Standpunkt einnehmen zu müssen, ohne seinerseits in der Lage zu sein, einen praktikablen Gegenvorschlag einreichen zu können. Der regierungsrätliche Entscheid ist bis heute nicht gefallen.

6. Staatliche Produktionsbeiträge.

Durch Bundesratsbeschluss vom 30. September 1921 sind die damals bereits bestehenden gesetzlichen Vorschriften betreffend die Arbeitslosenunterstützung durch Aufnahme eines neuen Artikels 9*bis* erweitert worden. Danach können durch besondere Vereinbarungen zwischen den zuständigen staatlichen Instanzen und einzelnen Betrieben, die infolge der Wirtschaftskrisis zur Einstellung der Arbeit und Entlassung des Personals gezwungen wären, diesen Produktionsbeiträge unter folgenden Bedingungen gewährt werden:

a. es muss damit die weitere Beschäftigung von Personal, das sonst entlassen werden müsste, gesichert sein;

b. die Beiträge dürfen nur gewährt werden, wenn der Betriebsinhaber ohne sie mit Verlust arbeiten würde;

c. die Beiträge dürfen insgesamt die Summe nicht übersteigen, welche an Arbeitslosenunterstützung an das Personal, das arbeitslos geworden wäre, voraussichtlich hätte bezahlt werden müssen;

d. die Rückerstattung der Beiträge ist vorzubehalten für den Fall, dass die Betriebsergebnisse dies rechtfertigen.

Kann der mit diesen staatlichen Beiträgen beabsichtigten Zweck durch Darlehen erreicht werden, so ist diese Form zu wählen. Die finanziellen Zuwendungen gehen je zur Hälfte zu Lasten von Bund und Kanton, wobei der letztere seinerseits wiederum die Hälfte seines Anteils auf die Gemeinde abwälzen kann, in welcher der unterstützte Betrieb liegt.

Das Kaufmännische Directorium ist von der st. gallischen Regierung zur Begutachtung der Frage eingeladen worden, ob es vom Standpunkte der Stickerei-Industrie die finanzielle Unterstützung einzelner notleidender Betriebe, d. h. ein Unterstützungssystem von Fall zu Fall, als wünschenswert erachte. Nach einlässlicher Prüfung des Problems hat das Directorium jede staatliche Subventionierung von Löhnen an Stickereibetriebe abgelehnt, gleichgültig, ob es sich dabei um grosse oder kleine Etablissemente, mit wesentlichen oder unbedeutenden Verlusten arbeitend, um hohe oder niedrige Subventionsbeiträge von Seite des Staates handelt.

In der Begründung dieser Stellungnahme wurde hervorgehoben, dass die Vereinigung schweizerischer Stickerei-Exporteure und der Verband schweizerischer Schifflilohnstickereien schon vor Monaten sich eingehend mit Projekten von staatlichen Lohnsubventionen befasst haben, und dabei übereinstimmend zu der Auffassung gelangt seien, dass auf diesem Wege eine Sanierung der Stickerei-Industrie nicht herbeigeführt werden könne. Noch viel weniger erscheint es dem Directorium angängig, dass der Staat solche Subventionen nur einzelnen gewähre, da dadurch keine Vermehrung der Arbeit und somit auch keine Verminderung der Arbeitslosigkeit erzielt wird. Der subventionierte Betrieb kann wohl billiger arbeiten, als der nicht subventionierte. Jener mag durch die finanzielle staatliche Unterstützung in den Stand gesetzt sein, seine Arbeiter durchzuhalten und sich selbst die Arbeitslosenunterstützung zu ersparen. Auf der andern Seite aber entzieht er die ihm zufallende Arbeit einem andern, nicht subventionierten Betrieb, zwingt diesen zur Betriebseinstellung und dadurch in-

direkt den Staat zur Leistung von Arbeitslosenunterstützung an einem andern Orte. Der Staat hat also im Ergebnis nicht weniger Arbeitslosenunterstützung zu bezahlen, leistet aber ausser dieser noch die Lohnsubvention. Er kommt daher schlechter weg und nicht besser. Zudem würde der Staat einzelnen Vorteile einräumen, die andern, die sich bis jetzt durch eigene Kraft und mit eigenen Opfern durchgeschlagen haben, zum Schaden gereichen müssten. Und dabei werden diese Bevorzugten nicht selten Leute sein, die es nicht verstehen, ihre Betriebe rationell einzurichten und zu führen. Das Directorium ist der Meinung, dass staatliche Unterstützungen im Sinne des oben erwähnten Art. 9*bis* des Bundesratsbeschlusses vom 30. September 1921 mit Vorteil für den Fiskus und die Industrie nur dann gewährt werden können, wenn es sich um Betriebe handelt, die irgend einen Artikel fabrizieren, für den sie gewissermassen eine Monopolstellung besitzen, und deren Arbeiter ohne finanzielle Hilfeleistung arbeitslos würden, Betriebe, die also infolge der Subvention eine Arbeit ausführen könnten, die sonst unterbleiben müsste. Nur hier entsteht Mehrarbeit und wird der Arbeitslosigkeit gesteuert (z. B. Fabrikation von bestimmten Maschinentypen und Bestandteile von solchen). Derartige Fälle werden aber in der Stickerei-Industrie kaum vorkommen.

Die st. gallische Regierung hat dann in der Folge in wenigen Fällen die hier in Frage stehenden Lohnsubventionen doch gewährt. Die damit naturgemäss für den Empfänger verknüpften strengen Bedingungen (vor allem eingehende und fortlaufende staatliche Kontrolle der Produktion und Rückzahlungspflicht bei Wiedereinsetzen eines guten Geschäftsganges) sorgen indessen dafür, dass der überwiegende Teil der Betriebsinhaber lieber auf diese Unterstützung verzichtet. Anderseits ist die Regierung in der Erteilung der Lohnsubventionen sehr zurückhaltend, da man massgebenden Ortes sich darüber im Klaren ist, dass das vorliegende System aus den oben dargelegten Gründen im Grunde genommen unbefriedigend erscheint. Nachdem aber einmal die bundesrechtliche Grundlage dafür im Art. 9*bis* geschaffen ist, kann die kantonale Regierung die Anwendung desselben grundsätzlich nicht verweigern.

IV.

Ergebnis.

Wir glauben in den vorstehenden Ausführungen alle bis heute bekannt gewordenen ernsthaften Projekte für eine finanzielle Bundeshilfe und die gegen sie in den massgebenden Kreisen der Industrie erhobenen Einwände dargestellt zu haben. Die letztern lassen sich dahin zusammenfassen, dass die Stickerei von jeder staatlichen Einmischung frei bleiben solle, und dass sie, so gross auch ihre Notlage sein mag, aus eigener Kraft aus dieser herauskommen müsse.

Alle Versuche in dieser selbständigen Richtung dürfen aber so lange als aussichtslos bezeichnet werden, bis sich die Produktionsbedingungen der ausländischen Konkurrenz, insbesondere derjenigen in den untervalutierenden Ländern (Vorarlberg und Plauen) den unsrigen wenigstens einigermassen genähert haben.

Eine Überwindung der heutigen in jeder Beziehung prekären Lage ist nur auf dem Wege einer praktisch wirksamen Senkung der Produktionskosten möglich. Dabei muss in erster Linie festgestellt werden, dass die Stickerei hinsichtlich der von ihr benötigten Rohstoffe zum überwiegenden Teile direkt oder indirekt vom Auslande abhängig ist, womit die handelspolitischen Richtlinien, die sie zu befolgen hat, gegeben sind. Das Kaufmännische Directorium, welches neben andern wirtschaftlichen Interessen auch diejenigen der st. gallischen Hauptindustrie vertritt, ist in Bezug auf diese von jeher und neuerdings grundsätzlich wieder für den Freihandel eingetreten. Es hat sich damit im Prinzip auch gegen jede Zollerhöhung, im besondern aber gegen Einfuhrbeschränkungen und Einfuhrverbote ausgesprochen. Das Directorium geht dabei, ganz abgesehen von den Bedürfnissen und Postulaten der Stickerei, von der grundlegenden Erwägung aus, dass eine Gesundung der gestörten wirtschaftlichen Verhältnisse und Beziehungen nur durch eine möglichst rasche Rückkehr zur Freizügigkeit erreicht werden kann. Was heute unserer Industrie und unserm Handel vor allen Dingen not tut, das ist die Freiheit. Von ihr ist, allem voran, ein effektiver Preisabbau auf den unentbehrlichen Bedarfsartikeln zu erwarten. Dieser ist die unumgängliche Voraussetzung für einen ebenso notwendigen und vernünftigen Lohnabbau, woraus sich dann schliesslich die Möglichkeit der angestrebten Produktionsverbilligung ergibt.

Von welchem Gesichtspunkte aus man immer an das Studium der gegenwärtigen Krisis in der Stickerei-Industrie herantritt, stets ist bei allen Überlegungen die Tatsache der eigenartigen Standortsvereinigung dieser Industrie mitzuberücksichtigen. Die Kriegs- und Nachkriegsjahre haben mit nicht misszuverstehender Deutlichkeit gezeigt, was es wirtschaftlich heisst, wenn die Existenzmöglichkeit der Bevölkerung einer ganzen Landesgegend vom Blühen und Gedeihen einer einzigen Industrie mittelbar oder unmittelbar abhängt. Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, dass die gewerbliche und industrielle Notlage unseres Landes für das Stickereigebiet sich nicht in einer bis heute noch nie erlebten Schärfe ausgewirkt hätte, wenn dieses wirtschaftlich nicht so einseitig eingestellt wäre. Während den Kriegsjahren mehrmals von einer von der st. gallischen

Regierung eingesetzten Kommission unternommene Versuche, diese Einseitigkeit durch die Einführung neuer Industrien wenigstens etwas zu heben, schlugen fehl. Es zeigte sich dabei in erster Linie, dass die erforderlichen geschulten Arbeitskräfte für derartige Experimente in dieser Gegend nicht vorhanden sind, und dass die stickereigewohnte Bevölkerung überhaupt die Gefahr in sich birgt, bei einigermassen wieder einsetzendem gutem Geschäftsgang der Stickerei sofort wieder zu dieser zurückzuwandern. Es darf auch nicht übersehen werden, dass die Rendite eventuell während der Kriegszeit neu eingeführter Erwerbszweige heute infolge der scharfen ausländischen Konkurrenz bereits stark erschüttert, und damit der mit ihnen verfolgte Zweck erst recht nicht erreicht worden wäre. Einzig privater zäher Initiative ist es nach Überwindung grosser Schwierigkeiten gelungen, als neue Industriezweige die Handschuhfabrikation, die Strumpfwirkerei und die maschinelle Herstellung von Klöppelspitzen zu etablieren, die sich bis heute — trotz der heftigen sächsischen, bzw. Barmener Konkurrenz — haben halten können. Selbstverständlich vermögen indessen diese drei Betriebe die Nachteile der Standortsvereinigung nicht wesentlich zu beeinflussen.